



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

Tit. III: Bedeutung und Wirkung der Gütergemeinschaft bei einer durch
den Tod getrennten kinderlosen Ehe

urn:nbn:de:hbz:466:1-8623

Lippesche Landes-Ordnung, die sich überall an das vorgefundene Gewohnheitsrecht hält, bezeugt, daß solche Schenkungen mit der Gütergemeinschaft nicht bestehen können. Die Ansichten der Theoretiker verfehlen auch hier überall das Richtige. Der Satz erklärt sich aber leicht. Wie könnte die Frau etwas verschenken, da sie während der Ehe gar keine Dispositions-Befugniß hat. Wollte man dem Manne das Recht zugestehen, so würde das, was er der Frau schenkt, durch das eheliche Mundium wieder in seine Gewalt kommen, folglich der alte Zustand hergestellt werden. Würde man die Wirkung des Actes auf den Sterbefall setzen, so ist auch diese nicht vorhanden, da das wechselseitige Beerben schon Grundidee des Verhältnisses der ehelichen Gütergemeinschaft ist. Es bliebe somit keine andere Wirkung zu erreichen übrig, als den geschenkten Gegenstand aus der Gütergemeinschaft vertragsmäßig auszuschließen. Dies widerspricht aber dem Grundsatz, daß nach geschlossener Ehe keine Ausschließung durch Vertrag ferner statt hat. (Vgl. S. 8.)

Titel III. Bedeutung und Wirkung der Gütergemeinschaft bei einer durch den Tod getrennten kinderlosen Ehe.

§. 33. Wenn die Ehe durch den Tod Eines Ehegatten aufgelöst wird, und keine Kinder erzeugt, oder diese während der Ehe wieder gestorben, auch sonst keine Descendenten vorhanden sind, so ist das Verhältniß der ehelichen Gütergemeinschaft beendigt.

§. 34. Die rechtliche Folge ist, daß der Ueberlebende das Eigenthum des Gesamtgutes behält, und als Universalerbe des Verstorbenen mit Ausschließung der Ascendenten und aller Seitenverwandten, wovon den Ersteren auch nicht einmal ein Pflichttheil gebührt, angesehen wird.

Belege 1. 3. 5. 6. 8. 28. Auch das Zeugniß des Regierungsrath Holtgreve bekräftigt diese Sätze, und die Praxis hat nie daran gezweifelt. Nur hat man in neuerer Zeit, der Theorie Scherer's folgend, das Consolidationsprincip als Grundlage genommen, dessen Idee aber dem Juristen eben so fehlerhaft erscheint, als es der gesunden Vernunft der alten Bürger und Schöffen undenkbar war, die daher den Begriff des Beerbens stets festhielten. Con-

form mit unsern Urtesten drücken die Lippstädter Statuten von 1575 art. 3., und die älteren Mindenschen Statuten (bei Crusius p. 227) das Verhältniß aus.

§. 35. Die Schulden, welche während der Ehe gemacht sind, oder auf dem zusammengebrachten Vermögen haften, gehen von der Gesamtmasse ab.

§. 36. Rechte, die der Verstorbene für seine Person zu hoffen hatte, die aber bei seinem Leben dem Gesamtgut noch nicht angewachsen sind, namentlich künftige Erbrechte, fallen nicht an den überlebenden Ehegatten, sondern an den nächsten Erben, nach den Regeln des gemeinen Rechts.

Dieser allgemein gefaßte Satz wird die consequente Unterordnung specieller Fälle von selbst ergeben, und wir dürfen nicht bloß von künftigen Erbrechten reden. Es braucht aber nicht der besondern Bestimmung, die der Verfasser des Mindenschen Entwurfs aufgenommen hat, daß, wenn der Verstorbene noch mit Vater oder Mutter in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebte, der Ueberlebende an dem in der fortgesetzten Gütergemeinschaft befangenen Vermögen kein Erbrecht habe, sondern ihm nur das gebühre, was der Verstorbene in die Ehe gebracht habe, oder was in stehender Ehe erworben sey. Denn dies versteht sich eben so von selbst, als es gewiß ist, daß der Ueberlebende aus der vom Verstorbenen mit Vater oder Mutter fortgesetzten Gütergemeinschaft die Hälfte fordern kann, wenn bei dessen Lebzeiten eine anderweite Ehe eingegangen, und folglich das Recht, Schichtung zu fordern, erwachsen, die Theilung aber noch nicht realiter vollzogen, das Vermögen noch nicht tradirt war. Nach diesen Grundsätzen wurde auch in Sachen Eheleute Goebell gegen Kaufmann Natorp verfahren, indem der Ehefrau Goebell, verwittweten Gieseln, als Erbin ihres Mannes, die Hälfte des Natorpschen Vermögens zugesprochen wurde, so wie solches bei der Wiederheirath ihrer Schwiegermutter, die die Schichtung versäumt hatte, vorhanden gewesen war.

Wie der Verfasser des Mindenschen Entwurfs zu der Bestimmung kommt, daß, wenn der Verstorbene keine Ausstattung bei der Heirath erhalten hat, diese vom Ueberlebenden noch könne nachgefordert werden, ist schwer zu begreifen. Denn entweder steht das Recht, eine bestimmte Aussteuer zu fordern, durch Disposition oder Vertrag fest, dann versteht sich der Anspruch des Ueberlebenden von selbst; oder es war bloß das Recht, sie fordern zu können, vorhanden, und der Verstorbene hat von seinem

Rechte keinen Gebrauch gemacht: quo titulo will dann der Ueberlebende es realisiren? — Im Jahr 1770 ereignete sich im Lande Dellbrück der Fall, daß eine Wittwe ihre einzige Tochter verheirathete, aber vermöge der Gütergemeinschaft im Besitz des Vermögens blieb. Sie überlebte ihre Tochter, und starb dann auch kurz nachher. Der Mann der Tochter verfocht sein Miterbrecht, verglich sich mit den übrigen nächsten Erben, und trat die Erbschaft an. Die Hofkammer siegte aber, und nahm, da die Wittwe ohne Kinder gestorben war, die ganze Nachlassenschaft zu sich.

Titel IV. Fortgesetzte Gütergemeinschaft und deren Beendigung.

§. 37. Wenn Ein Ehegatte stirbt, und aus der Ehe Kinder oder Enkel vorhanden sind, so haben diese in Beziehung auf den Verstorbenen keine Erbrechte, sondern das Vermögen bleibt ein Gesamtgut, und die Stellung der Kinder zu demselben bildet ein Rechtsverhältniß zwischen ihnen und dem Ueberlebenden, welches fortgesetzte eheliche Gütergemeinschaft genannt wird.

§. 38. Die Rechte des Eigenthums und der Verwaltung des Gesamtgutes gebühren dem überlebenden Ehegatten, welcher alle die Befugnisse ausübt, die der Vater und Ehemann während der Ehe vermöge der ehelichen Gütergemeinschaft ausübte. Namentlich steht ihm das Recht zu, das Grundvermögen zu veräußern und zu verpfänden, ohne an die Einwilligung der Kinder gebunden zu seyn.

Die Belege 13. und 14. bezeugen dies für den Mann in vollster Maße. Daß das Recht des Ueberlebenden immer gleich steht, dafür spricht die anerkannte Praxis, das Zeugniß sämtlicher Rechtsgelehrten, und die Analogie aller übrigen westphälischen Statutarrechte. Da, wo mit dem Tode des Ehegatten das Vermögen reell oder ideell in zwei Hälften zerfällt, hat natürlich das ganze aus der Gütergemeinschaft herrührende Rechtsverhältniß ein Ende, und dem Ueberlebenden können nur Verwaltung, Nießbrauch, oder andere aus der älterlichen und vormundschaftlichen Gewalt herrührende Rechte eingeräumt werden, wie die Lippstädter Statuten